

Vereins-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder
sowie der freien eingeschriebenen Hilfsklasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Er erscheint alle Sonnabende.
Abonnementspreis 1,50 Mk. pro Quartal
Medaktion und Expedition: Hamburg 22,
Schmalenbeckerstr. 17, Fernspr. Amt 3, 3622.
Hamburg,
Sonnabend, 24. April 1909.
Anzeigen kosten die 4 gespaltene Pettzeile
oder deren Raum 40 Pfg. (der Betrag ist
stets vorher einzufenden.)
.. Vereinsanzeigen 20 Pfennig die Zeile ..
23. Jahrg.

Unser Verband im Jahre 1908.

Berücksichtigen wir die allgemeine Geschäftslage des letzten Jahres, so wird jedem vorurteilsfreien Beobachter von vornherein klar sein, daß unter solchen allgemein schlechten Verhältnissen an eine besondere Entwicklung für die Gewerkschaften nicht zu denken war. Es ist eben eine alte Tatsache, daß bei einer niedergehenden Konjunktur, bei ungünstiger Gestaltung der wirtschaftlichen Lage des Arbeiters, nicht jene helle Empörung eintritt, die sich zu einem klammernden Protest gegen die traurige Lage aufrafft, sondern daß Stumpfheit, Gleichgültigkeit und Zurückgezogenheit mit der Verschlechterung der Existenzbedingungen Hand in Hand gehen. Ist der Arbeiter schon unter normalen Verhältnissen gegenüber den andern Klassen ziemlich rechtlos, so vermehrt sich seine Rechtlosigkeit bei der schlechten Geschäftskonjunktur noch mehr. Die Abhängigkeit vom Arbeitgeber steigert sich, weil sich das Angebot von Arbeitskräften vermehrt; ist er schließlich gar arbeitslos geworden, so sind seine Notgroßen nur allzu schnell aufgezehrt und seine Abhängigkeit vermehrt sich. Hohnvoll lassen ihn seine Ausbeuter und Bedrücker merken, daß ihnen der Arbeiter auf Gnade und Ungnade ausgeliefert ist, mit großer Demütigung muß er zuweilen um Verlängerung des Credits bitten. Nur die ganz Ueberzeugten sind es, die all dieser Drangsalen die Stirne zu bieten wagen, in dem Bewußtsein, daß sie persönlich an ihren traurigen Verhältnissen keine Schuld tragen, daß die Schuld auf die heutige Gesellschaft fällt, die trotz ihrer Ueberproduktion nicht in der Lage ist, allen Gesellschaftsmitgliedern das Existenzminimum zu sichern. Viele, nur allzu viele beugen sich unter diesen Demütigungen, sie werden nutzlos und verzweifeln an sich selbst.

So hatten die Gewerkschaften im letzten Jahre damit zu kämpfen, diese Nutzlosen aufzurütteln, sie enger mit der Organisation zu verbinden, um die mit vielen Opfern geschaffenen Positionen der Gewerkschaften über die Krise hinaus zu halten. Daß unter solchen Umständen nicht an besondere Fortschritte zu denken war, haben wir bereits erwähnt. Wir können aber konstatieren, daß es uns gelungen ist, unsere Organisation schlagfertig zu erhalten, daß wir keine Abnahme in unserm Mitgliederbestande zu verzeichnen haben. Unsere Organisation zeigt im Jahre 1908 einen Durchschnittsmittgliederstand von 89 485, also noch eine unbedeutende Zunahme gegen das Vorjahr.

Allerdings hat die Zahl der Aufnahmen erheblich nachgelassen, nachdem wir 1908 nur 15 578 gegen 22 172 des Vorjahres zu verzeichnen hatten. Demgegenüber können wir konstatieren, daß sich die Stabilität der Mitgliedschaft erheblich gebessert hat. Waren im Jahre 06 nur 12,0 Proz. 2-3 Jahre Mitglied, so ist diese Zahl für 08 auf 16,5 Proz. gestiegen. Die Mitgliederzahl der 3-4jährigen ist von 8,2 Proz. auf 13,1 Proz., von 4-5 Jahren von 5,6 Proz. auf 8,4 Proz., von 5-10 Jahren von 12,5 Proz. auf 19,1 Proz. und die Zahl der mehr als 10jährigen Mitglieder von 2,1 Proz. im Jahre 1906 auf 4,4 Proz. für 1908 gestiegen. Die Mitgliedschaft in den ersten beiden Jahren weist zwar einen Rückgang auf, was zunächst auf die verminderte Zahl der Aufnahmen zurückzuführen ist, dann aber auch den Beweis dafür bietet, daß den Aufgenommenen nicht die nötige Beachtung geschenkt wird, daß man zu wenig für ihre Aufklärung Sorge trägt und die Kollegen aus Mangel an Erkenntnis der Organisation nur allzubald wieder den Rücken kehren.

Im allgemeinen haben wir keine Ursache, über den Stand der Organisation zu klagen, um so weniger, als die Opferwilligkeit der Kollegen trotz der schlechten Geschäftslage eine recht zufriedenstellende war. Im Jahre 1908 hatten 67 Filialen mit 3176 Mitgliedern = 8,8 Proz. einen Sommerbeitrag von

50 Pfg. wöchentlich. 20 Filialen mit 2170 Mitgliedern = 6,0 Proz. einen Beitrag von 55 Pfg. 94 Filialen mit 20247 Mitgliedern = 80,4 Proz. einen Sommerbeitrag von 60 Pfg. 3 Filialen mit 924 Mitgliedern = 2,5 Proz. einen Beitrag von 65 Pfg. und 3 Filialen mit 802 Mitgliedern = 2,3 Prozent einen Beitrag von 70 Pfg. Auch die Winterbeiträge sind gegen das Vorjahr gestiegen. 117 Filialen mit 22 225 Mitgliedern = 61,3 Proz. hatten einen Beitrag von 20 Pfg. in den Winterwochen, 58 Filialen mit 11 970 Mitgliedern = 33,0 Prozent einen Beitrag von 25 Pfg., 8 Filialen mit 1649 Mitgliedern einen Beitrag von 30 Pfg. und 4 Filialen mit 475 Mitgliedern einen Winterwochenbeitrag von 35 Pfg.

Infolge dieser Opferwilligkeit war die Organisation auch in der Lage, die an sie herantretenden Aufgaben zu erfüllen. War es doch der sehnlichste Wunsch des Arbeitgeberverbandes, unserm Verband eine fühlbare Schlappe beizubringen, um in den nächsten Jahren die Arbeitsbedingungen einfach diktieren zu können. Mit tödlicher Sicherheit wurde vorausgerechnet, wann der Massenbestand des Verbandes aufgebraucht und wann die Zeit gekommen sein wird, die Friedensbedingungen zu diktieren. Es ist uns aber gelungen, diesen Gewaltstreich selbst in der schlechten Konjunktur abzuwehren und für die Beteiligten eine kleine Verbesserung herauszuholen. Trotz unserer Ausgabe für Kämpfe von 187 526,47 Mk. ist das Gesamtvermögen der Organisation gestiegen, sodaß wir am Schlusse des Jahres 1908: 782 754,78 Mk. Massenbestand hatten. Nun reichen diese Mittel zur Führung der in den nächsten Jahren vielleicht zu erwartenden Kämpfe noch nicht aus, sodaß wir noch lange keine Ursache haben, unsere Position als vollkommen gesichert zu betrachten.

Ueber die Leistungen der Organisation für Unterstützung der Kollegen bei Krankheit können wir berichten, daß der Verband im letzten Jahre 99 842 Mk. ausgegeben hat. An Reiseunterstützung für Streikende wurden 3065,37 Mk. und an Reiseunterstützung in den Wintermonaten 11 339,42 Mk. ausgegeben. Die Sterbeunterstützung im letzten Jahre ergab den Betrag von 14 404,79 Mk. Für Rechtschutz wurden 1303,11 Mk. und an Unterstützung für Gemäßregelte 5749,75 Mk. verausgabt. Ist es auch nicht möglich, mit den Mitteln der Organisation das durch die heutige Produktions- und Verteilungsweise verursachte Massenelend zu beseitigen, so ist es doch durch die gegenseitige Hilfe der gewerkschaftlich organisierten Kollegen möglich gewesen, in vielen Fällen einzugreifen, um die Not zu lindern.

Um wirksam Kämpfe führen zu können, um die Kollegen über die Notwendigkeit der Organisation aufzuklären, ist vor allem jetzt wieder eine lebhaftere Agitation erforderlich. Was nützt es, wenn die Massen gefüllt sind und es fehlt bei den Kämpfen an der nötigen Disziplin? Was nützen viele Mitglieder, wenn sie mit dem Wesen der Organisation, mit den Forderungen der Arbeiterschaft nicht vertraut sind, wenn ihnen das nötige Solidaritätsgefühl abgeht? Es ist darum unerläßliche Agitation, innewährende Aufklärung erforderlich. Außer dem Vereins-Anzeiger wurden im letzten Jahre allein 51 500 Agitationsbroschüren an die Kollegen herausgegeben. Der Kalender hatte eine Auflage von 10 200, und für diverse Broschüren für die Bibliotheken wurden weitere 223,50 Mk. ausgegeben. Zusammen betragen die Ausgaben für Agitationsmaterial 6101,95 Mk. Um tüchtige Agitatoren heranzubilden, wurden wieder einige der tüchtigsten Kollegen zu den von der Generalkommission abgehaltenen Unterrichtskursen delegiert, was einen Kostenaufwand von 1569,40 Mk. verursachte.

Um eine Einheitlichkeit in der Agitation zu erzielen, waren mehrere Konferenzen notwendig, wie andererseits das Vorgehen des Arbeitgeberverbandes

die Organisation vor neue Aufgaben stellte und mehrere Besprechungen mit den leitenden Kollegen veranlaßte. So weit wir die Frage der Ausprägungen und Lohnbewegungen des letzten Jahres nicht schon behandelt haben, wollen wir dies in einem besonderen Artikel nachholen, ebenso die Erfolge der Organisation durch Abschluß von Tarifverträgen.

Alles in allem genommen, hat die Organisation dieses Jahr mit seiner überaus schlechten Geschäftsperiode standhaft überstanden. Es war dem Verbande möglich, die errungenen Positionen zu halten, die Organisation auch im Abwehrkampf zu erproben. Wir können der nächsten Zukunft mit Ruhe entgegensehen. Den einen Wunsch möchten wir am Schlusse unserer Betrachtungen aussprechen, tue jeder Kollege seine Schuldigkeit für den Verband. Nur Einigkeit und Solidarität können uns zum Ziele führen! Trachten wir deshalb danach, diese zu erreichen und zu festigen, dann werden wir im Stande sein, auch die schwersten Kämpfe zu überwinden!

Das Malergewerbe

nach dem Stande am 12. Juni 1907.

Das Kaiserliche Statistische Amt beginnt mit dem soeben erschienenen Heft 1 die Veröffentlichung des Quellenwerkes der Berufs- und Betriebsstatistik, deren Aufnahme durch die Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 erfolgte. Für unser Gewerbe (Stubenmaler, Staffierer, Anstreicher, Tüncher) entnehmen wir dem Werke folgende Zahlen:

Erwerbstätige im Hauptberuf.

52009 Unternehmer (davon 782 weibliche);
45 Pächter;
453 Betriebsleiter (davon 3 weibliche);
63 die in eigener Wohnung für ein fremdes Geschäft arbeiten (davon 4 weibliche);
48 technisch gebildete Betriebsleiter;
812 Poliere, Aufsichtspersonal (davon 2 weibliche);
373 kaufmännische Angestellte (davon 91 weibliche);
520 mitarbeitende Familienangehörige, die keine Gehilfen sind (davon 106 weibliche);
141360 Gehilfen und Lehrlinge (davon 165 weibliche);
4756 Hilfsarbeiter, Putzher (davon 74 weibliche);
200439 Personen (davon 1227 weibliche) in Summa.

Dazu kommen noch diejenigen Personen, die das Maler- und Tünchergewerbe im Nebenberuf ausüben. Gezählt wurden:

2770 Unternehmer (davon 46 weibliche);
1 Pächter;
6 Betriebsleiter;
11 Geschäftstreibende, die für ein fremdes Geschäft arbeiten (davon 2 weibliche);
14 Aufseher, Poliere;
4 kaufm. Angestellte (davon 1 weibliche);
243 Familienangehörige;
1290 Gehilfen und Lehrlinge;
126 Hilfsarbeiter, Putzher;
4464 Personen (davon 156 weibliche) in Summa.

Das ergibt insgesamt:

54779 Unternehmer (davon 828 weibliche);
46 Pächter;
459 Betriebsleiter (davon 3 weibliche);
74 Geschäftstreibende, die für ein fremdes Geschäft arbeiten (davon 6 weibliche);
48 technische Betriebsleiter;
826 Aufsichtspersonal, Poliere (davon 2 weibliche);
377 kaufm. Angestellte (davon 92 weibliche);
762 Familienangehörige (davon 207 weibliche);
142850 Gehilfen und Lehrlinge (davon 167 weibliche);
4882 Hilfsarbeiter, Putzher (davon 78 weibliche);
201903 Personen (davon 1383 weibliche) in Summa.
176222 (998 weibl.) Personen arbeiten nur im Beruf;
24217 (229 weibl.) Personen haben Nebenberuf und zwar
davon
17205 (132 weibl.) insbesondere in der Landwirtschaft.

Kassen wir nun die zusammengehörigen Gruppen zusammen, so zählen wir:

- 14825 Unternehmer (Bäcker);
- 2646 Poliere, Werksführer, kaufm. Angeestellte usw.
- 142850 Gehilfen und Lehrlinge;
- 4882 Hilfsarbeiter usw.;

Reichsversicherungsordnung.

G. Endlich ist nun die 1798 Paragraphen zählende neue Reichsversicherungsordnung erschienen. Sie behandelt in sechs Büchern: 1. die gemeinsamen Vorschriften, 2. die Krankenversicherung, 3. die Unfallversicherung, 4. die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, 5. die Beziehungen der Versicherungssträger zu einander usw., 6. das Verfahren. Neben einigen winzigen Verbesserungen bringt die Vorlage nun aber so erhebliche Verschlechterungen, sodaß es mehr wie je Pflicht der Arbeiter ist, energisch gegen jedweden Eingriff in ihr Selbstverwaltungsrecht bei den Krankenkassen sowie gegen die geplanten Verschlechterungen überhaupt Front zu machen. Gehen wir nun gleich zum ersten Buche,

Die gemeinsamen Vorschriften, über. Danach ist bestimmt, daß als Träger der Reichsversicherung in Betracht kommen: für die Krankenversicherung die Krankenkassen, für die Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften und für die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung die Versicherungsanstalten. Soweit die Versicherten als Arbeitervertreter in Betracht kommen, sollen diese Vertreter ihren Unternehmern jede Einberufung zu dem Organe des Versicherungsträgers anzeigen. Ist diese Anzeige rechtzeitig erfolgt, so ist die Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten nicht als ein wichtiger Grund anzusehen, der den Unternehmer zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Diese Bestimmung hat jedoch keine große Bedeutung, denn erstens können die Unternehmer den Ausschluß der Kündigungsfrist vereinbaren und zweitens wissen die Unternehmer schon, wie sie unbehagliche Arbeitervertreter los werden.

Bei der Durchführung der Reichsversicherung sollen als besondere Behörden mitwirken: 1. die Versicherungsämter, 2. die Oberversicherungsämter, 3. das Reichs- resp. Landesversicherungsamt. Während bisher die Streitigkeiten aus der Unfall- und Invalidenversicherung den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung und dann dem Reichs- resp. Landesversicherungsamt unterbreitet wurden, soll dies auch in Zukunft für die sich aus der Krankenversicherung ergebenden Streitigkeiten geschehen. Die Versicherungsämter werden für den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde (Magistrat oder Landratsamt, Kreisamt usw.), die Oberversicherungsämter für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde (Regierung, Kreishauptmannschaft usw.) errichtet. Neben Instanzen steht ein beamteter Vorsitzender vor, als Beisitzer fungieren Arbeiter und Unternehmer in gleicher Zahl. Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Ärzten (Bahnärzten) oder Apotheker wird ein Schiedsauschuß errichtet, zu dem die Ärzte und Apotheker ihre Vertreter wählen. Als letzte Instanz kommt das Reichs- resp. Landesversicherungsamt in Betracht, bei dem ebenfalls Arbeiter und Unternehmer als Parteien mit fungieren sollen. Die Wahl dieser Arbeitervertreter regelt ein eben solches kompliziertes Wahlverfahren wie heute. — Ueber die örtlichen Tagelöhne enthält das erste Buch noch eine wichtige Bestimmung. Hiernach sollen sie erstmalig bis zum 31. Dezember 1914, dann alle vier Jahre einer Revision unterzogen werden. Eine Erhöhung der örtlichen Tagelöhne dürfte dringend zu empfehlen sein. Weiter ist darauf hinzuweisen, daß die Wählbarkeit der Frauen, die bisher nur für die Krankenversicherung vorgesehen war, in Zukunft auf alle Versicherungssträger ausgedehnt worden ist. — Nach dem zweiten Buche ist

die Krankenversicherung ausgedehnt worden auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, auf die Diensthoten, auf Personen, die als Bühnen- oder Orchestermitglieder beschäftigt werden, auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, auf Lehrer und Erzieher und die Hausgewerbetreibenden. Das Bühnenpersonal sowie die Lehrer und Erzieher sind aber nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt. Dieselbe Beschränkung besteht heute schon für die Werkmeister, Betriebsbeamte und Techniker. Ausdehnen kann der Bundesrat die Versicherungspflicht auf Gewerbetreibende, die nicht regelmäßig wenigstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen. Die unständigen und Wanderarbeiter unterliegen später auch der Versicherungspflicht. Somit soll die heutige Bestimmung fallen, wonach eine im voraus bestimmte Beschäftigung von weniger als eine Woche von der Versicherung ausgeschlossen bleibt. Die Leistungen der Krankenkassen erstrecken sich auf Krankengeld, Wöchnerinnenunterstützung und Sterbegeld. Von einer Erhöhung der Minimalleistungen ist nirgends die Rede, nur die Wöchnerinnenunterstützung ist von sechs auf acht Wochen ausgedehnt. Die jetzige ungerechte Bestimmung, Kürzung des Krankengeldes bei Doppelversicherung bis zum durchschnittlichen Verdienste hat man

natürlich beibehalten. Beim Ausscheiden aus der Beschäftigung haben die Versicherten — sofern sie vorher drei Wochen ununterbrochen Mitglied einer Krankenkasse waren — im Falle einer Erkrankung innerhalb der ersten drei Wochen noch Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen. In Zukunft ist der Anspruch ausgedehnt auf die Regelleistungen. Die Bestimmung, daß man vorher drei Wochen Mitglied sein muß, ist auch gefallen. Ueber das Ruhen der Krankenunterstützung sieht die Vorlage dieselben Bestimmungen wie bei der Unfall- und Invalidenversicherung vor. Eine einheitliche Kassensform bringt die Vorlage leider nicht. Als Krankenkassen kommen weiter in Betracht: die Ortskrankenkassen, die Landkrankenkassen, die Betriebskrankenkassen und die Innungskrankenkassen. Neu geschaffen sind die Landkrankenkassen, denen die in der Landwirtschaft und im Wandergewerbe Beschäftigten sowie die Diensthoten angehören sollen, ebenso die Hausgewerbetreibenden. Während heute Betriebskrankenkassen schon bei 50 Mitgliedern errichtet werden können, müssen dieselben in Zukunft mindestens 500 haben und bestehende Betriebskassen bedürfen zum Weiterbestehen mindestens 250. Die Beiträge sollen halbiert werden, der Vorstand besteht nicht mehr wie bisher aus zwei Drittel Arbeitern und einem Drittel Unternehmern, sondern beide Parteien sollen je zur Hälfte im Vorstände vertreten sein. Neben dem Vorstand besteht ein Ausschuß, zusammengesetzt je zur Hälfte aus Arbeiter- und Unternehmervertretern. Der Vorsitzende wird von den Vorstandsmitgliedern gewählt; kommt eine Wahl nicht zustande, so ist eine neue Sitzung anzuberufen. Einigen sich auch in dieser die Vorstandsmitglieder nicht, so bestellt das Versicherungsamt einen Vorsitzenden. Bei den Landkrankenkassen wird der Vorsitzende gleich von vornherein durch den Kommunalverband gestellt, bei den Betriebskrankenkassen kann sich der Unternehmer wie bisher selbst als Vorsitzender ernennen oder einen Vertreter dazu bestellen. Bei den Ortskassen aber glaubt man den Eingriff in die Selbstverwaltung wagen zu können, trotzdem auf Kongressen usw. sich selbst die Unternehmer gegen den sog. „unparteiischen“ Vorsitzenden in der Gestalt eines Kommunalbeamten gewehrt haben. Für die Kassenausschüsse ist eine Dienstordnung aufzustellen. Zur Regelung des Verhältnisses zwischen Krankenkassen und Ärzten sollen Einigungs-Kommissionen gebildet werden. Ein festes Arztgeld schlägt der Entwurf nicht vor, ebenso verpflichtet er die Ärzte nicht in allen Fällen zur Gewährung ärztlicher Hilfe. Die Aufsicht über die Kassen führt das Versicherungsamt. Die ersten Hilfskassen werden kurzerhand als Ersatzkassen bezeichnet. Die Unternehmer von Mitgliedern solcher Kassen haben diese auch bei der Pflichtkasse anzumelden und dafür dort den anteiligen Beitrag zu zahlen. Die Kassen können sich auch zu Kasserverbänden zusammenschließen. Außer Beiträgen mit Ärzten, Apothekern usw. abzuschließen, dürfen solche Verbände selbst Heilanstalten und Genesungsheime anlegen und betreiben.

Bei der Unfallversicherung,

die im dritten Buche behandelt wird, ist die Versicherungspflicht ausgedehnt worden auf alle Betriebe, die der Behandlung und Handhabung der Ware dienen, falls sie mit einem kaufmännischen Unternehmen verbunden sind, das über den Umfang des Kleinbetriebes hinausgeht. Weiter ist der gewerbsmäßige Fahr-, Reit- und Stallschulungsbetrieb, das Halten von Reittieren und solchen Fahrzeugen, die durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, der Versicherung unterstellt worden. Die Versicherung nun aber auf alle Arbeiter und Arbeiterinnen, also auch auf das Kleingewerbe auszudehnen, dazu hat man sich nicht aufschwingen können. Die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes ist in etwas klarerer Weise zum Ausdruck gebracht. Sofern der Verletzte vor Ablauf der ersten 13 Wochen hergestellt wird, hat der Unternehmer den Unfallzuschuß zu zahlen, bleibt er aber über die 13. Woche hinaus geschädigt, dann übernimmt die Berufsgenossenschaft den Unfallzuschuß. Statutarisch können die Berufsgenossenschaften den Unternehmern in allen Fällen den Unfallzuschuß abnehmen. Die „kleinen Renten“ gebührt man auf künstliche Weise einzuschränken. Solche Renten können in Höhe bis zu 20 Prozent von vornherein auf eine bestimmte Dauer festgesetzt werden, wie ja auch eine Kapitalbindung bei Renten bis zu 20 Prozent (bisher 15) ohne Antrag von Amts wegen erfolgen kann. Sofern dem Verletzten nach dem Unfall der volle Lohn gezahlt wird, ruht die Rente für solche Zeiten. Ebenso ruht die Rente, wenn der Verletzte geeignete Arbeitsgelegenheit ohne triftigen Grund unbenutzt läßt. Im Falle eines Streiks wird da wohl der Rentenempfänger noch zum Streikbrecher gezwungen. Da die Arbeit das „beste Heilmittel“ ist, dürfen die Berufsgenossenschaften in Zukunft sogar Einrichtungen treffen zur Regelung des Arbeitsnachweises und der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unfallverletzte. Als ob wir nicht schon genug Unternehmer-Arbeitsnachweise hätten. Wahrscheinlich glaubt man, damit den event. die Arbeit Ausschlagenden die Rente desto schneller entziehen zu können. Am übrigen bleiben die Berufsgenossen-

schaften nach wie vor die reinen Unternehmerorganisationen

Im vierten Buche wird die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung

behandelt. Infolge der Einführung der Witwen- und Waisenversicherung sind die Beiträge hier erhöht worden. Sie betragen jetzt: 14, 20, 24, 30 und 36 Pfg., in Zukunft 16, 24, 30, 38 und 46 Pfg. Außerdem kann man sich durch Verwendung von Zusatzmarken, die zu 1 Mk. ausgegeben werden, höhere Renten sichern. Wer da z. B. vom 25. bis zum 56. Jahre monatlich eine Zusatzmarke kauft, also in 31 Jahren 372 Mk. einzahlen würde, hätte mit dem 56. Jahre Anspruch auf eine Zusatzrente von 119 Mk. Da Invalidenrente aber nach wie vor erst gewährt werden soll, wenn der Antragsteller um mehr als zwei Drittel arbeitsunfähig ist, so will es uns halb scheinen, als wenn die Versicherungsanstalten mit der Neueinführung der Zusatzrenten noch ein Geschäft machen würden. Da aus den Zollerträgen, wie seinerzeit von den Sozialdemokraten im Reichstage vorausgesagt wurde, für Witwen und Waisen nichts übrig bleibt, hat man höhere Beiträge einführen müssen, um denselben ganz winzige Renten, die meistens nicht an die erhaltene Armenunterstützung heranreichen, gewähren zu können. Das Reich zahlt heute zu jeder Invaliden- und Altersrente 50 Mk. Reichszuschuß, dies geschieht in Zukunft auch bei den Witwenrenten. Für die Waisenrente dagegen beträgt der Reichszuschuß nur 25 Mk. Dazu kommen für jede Witwe drei Zehntel des den Beitragsleistungen des verstorbenen Ernährers entsprechenden Grundbetrages und Steigerungssatzes der Invalidenrente, die dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes zustand oder im Falle der Invalidität zugestanden hätte. Als Waisenrente sieht der Entwurf beim Vorhandensein einer Witwe drei Zehntel und für jede weitere Witwe je ein Zehntel dieser Beträge vor. Welch horrenden Summen da in Aussicht stehen, mag folgendes Beispiel ergeben: Angenommen, es sind für volle 20 Jahre Marken zu 38 Pfg. (jetzt 30 Pfg.) verwendet. Dann würde die Invalidenrente des Mannes 240 Mk., die Witwenrente 107,40 Mk., die Waisenrente für ein Kind 54 Mk. betragen. Was soll da Frau und Kind mit zusammen 161,40 Mk. pro Jahr anfangen. Allerdings erblickt die Begründung zur Vorlage darin eine bescheidene (!), für den Aufenthalt an billigen Orten eben ausreichende (?) Unterstützung. Natürlich wird die Witwenrente, oder wenn die Frau verstorben ist und den Mann überwiegend ernährt hat, die Witwenrente erst gewährt, wenn Erwerbsunfähigkeit um mehr als zwei Drittel vorliegt. Entzogen werden die horrenden Renten bei eintretender Verringerung, Hebung der Erwerbsfähigkeit über ein Drittel und bei der Wiederverheiratung. Hinterläßt der Verstorbene elternlose Enkel unter 15 Jahren, so steht ihnen bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit auch eine Waisenrente zu, falls der Verstorbene ihren Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat. Die Waisenrenten werden auch nur bis zum 15. Jahre gezahlt. Ferner ist noch ein Witwengeld und eine Waisenaussteuer vorgesehen für solche Witwen, die für ihre Person auch Geld haben, im Falle des Todes des Mannes und bei Eintritt der eigenen Invalidität aber nicht doppelte Rente beziehen können. Diese Witwen erhalten dann eine einmalige Barzuwendung. Das Witwengeld beträgt den zwölffachen Monatsbetrag der Witwenrente, die Waisenaussteuer beträgt den achtfachen Monatsbetrag der Waisenrente. Wir sehen also, von Erhöhungen der Renten keine Spur, ebensowenig von Herabsetzung der Altersgrenze zum Bezug der Altersrente. — Das fünfte Buch regelt

die Beziehungen der Versicherungssträger zu einander usw.

Die Bestimmungen über die Unterstützung der Verletzten nach Ablauf der 13. Woche durch die Krankenkassen, ebenso, falls die Gemeinden oder Armenverbände Unterstützungen für Personen geleistet haben, denen Ansprüche an Krankenkassen, die Unfall- oder Invalidenversicherung noch zustehen, sind neu geregelt worden, natürlich alles so, daß ja niemand etwa einmal doppelte Unterstützung zwischen Kante. Zum Schluß regelt dann das sechste Buch das Spruchverfahren.

Als Instanzen zur Regelung von Streitigkeiten kommen in Zukunft in Betracht das Versicherungsamt in erster, das Oberversicherungsamt in zweiter und das Reichs- resp. Landesversicherungsamt in dritter und letzter Instanz. In letzter Instanz fällt in Unfallsachen in Zukunft das Rekursverfahren ganz und gar weg und wird durch das Revisionsverfahren ersetzt, also eine ganz erhebliche Verschlechterung. Weiter ist die Revision überhaupt ausgeschlossen und schon dem Spruch des Oberversicherungsamtes endgültig:

In Sachen der Krankenversicherung: Wenn es handelt sich um Fälle, in denen die Berufung zurückgewiesen ist, die Höhe des Krankengeldes, Unterstützungs-fälle, in denen die Krankheit nicht mit Arbeitsunfähigkeit verbunden war, Wöchnerinnen- und Schwangerschaftsunterstützung, Sterbegeld.

In Sachen der Unfallversicherung: Wenn es sich handelt um freie Krankenbehandlung, eine Rente, die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Er-

werbsunfähigkeit über einen Rententeil, der bei bauernerber Erwerbsunfähigkeit auf Zeit zu gewähren ist, Sterbegeld, Heilanstaltspflege, Angehörigenrente, die neue Feststellung der Entschädigung nach Eintritt einer Veränderung der Verhältnisse, Kapitalabfindungen an Stelle einer Rente von 20 Prozent, Kosten des Verfahrens.

In Sachen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung: Wenn es sich handelt um die Dauer und Höhe der Rente, Kapitalabfindung, Beitragsersatzung, Witwen- und Waisenaussteuer.

So sieht die vielgepriesene Sozialreform aus, die mehr Verschlechterungen als Verbesserungen bringen soll. Gegen eine solche Vorlage gilt es überall flammenden Protest zu erheben.

Meister-Kalkulation.

Es gibt nicht besonders viel Fragen, in denen wir mit der Auffassung der Meister und noch viel weniger mit den Ansichten des Arbeitgeberverbandes übereinstimmen. Zu den wenigen Fragen, wo auch wir den Standpunkt der Arbeitgeber vertreten, gehört die Frage des Submissionsverfahrens und die meisterliche Kalkulation. Besonders ist es Herr Stolz in München, der mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln immer wieder auf diese Frage zurückkommt, indem er seinen Berufskollegen nachweist, daß sie ohne diese nicht in der Lage sind, ihre Arbeiten so zu berechnen, daß damit dem Handwerk kein Schaden zugefügt, sondern damit eine allmähliche Hebung auf eine höhere Stufe möglich wird.

Soweit dies Aufgabe einer Arbeiterorganisation sein kann, sind wir deshalb stets für die Hebung der Qualität der Arbeit einsetzend, nachdem wir an vermehrter Arbeitsgelegenheit im Verufe besonders interessiert sind. Ist es nicht geradezu unerhört, daß unser Beruf mit zu denjenigen zählt, die nicht imstande sind, den Berufsangehörigen auch nur einigermaßen die Existenz zu sichern? Monatelang sind die meisten Kollegen alljährlich gezwungen, aus Mangel an Arbeit zu feiern, wobei nur in den wenigsten Fällen die Witterung die Schuld trägt, sondern der allgemeine Arbeitsmangel. In wenigen Monaten wird die vorhandene Arbeit zusammengeschnitten, ohne Rücksicht darauf, was später werden soll. Hier ließe sich dadurch, daß mehr auf Qualität gearbeitet werden würde, vieles bessern, ganz abgesehen von den übrigen Vorteilen, die durch eine solide angemessen bezahlte Arbeit zu erzielen sind.

In Nr. 15 der „Süddeutschen Malerzeitung“ beschäftigt sich ein Artikel mit den Submissionsangeboten für die Münchener Garnisonsverwaltung, wobei die hier gemachten Abgehote einer eingehenden Kritik unterzogen werden, denen eine Berechnung folgt, woraus hervorgeht, daß von einer richtigen Ausführung der Arbeit bei den niedrigsten Angeboten gar keine Rede sein kann.

Für die Preisunterschiede hier einige Beispiele: Für grundieren und zweimaligen Delfarbeanstrich von Türen usw. hat die Garnisonsverwaltung 65 Pfg. pro Quadratmeter angelehrt, während der Mindestnehmende 35,4 Pfg. verlangt. Die süddeutsche Meisterzeitung hätte dagegen ein Aufgebot von 61,5 bzw. 30,8 Proz. auf die angebotenen Preise für notwendig gehalten.

Für grundieren und zweimaligen Delfarbeanstrich von Fensterstöcken wurden von der Garnisonsverwaltung ebenfalls 65 Pfg. pro Quadratmeter angelehrt. Der Mindestnehmende hat 34,4 Pfg. für den Quadratmeter gefordert. Auch hier hätte nach der Kalkulation der Süddeutschen statt eines Abgebots ein Aufgebot erfolgen müssen. Der Quadratmeter hätte mit 74,2 bzw. mit 65 Pfg. berechnet werden müssen.

Für grundieren, zweimal streichen, maserieren und Lackieren von Türen legt die Garnisonsverwaltung pro Quadratmeter 90 Pfg. an. Der Mindestnehmende 49 Pfg. Es wäre aber ein Aufgebot von 117 bzw. 70 Proz. am Platze gewesen. Decken oder Wandflächen abschleifen, grundieren, spachteln, dreimal mit Birkweiß streichen und einmal mit Emaillelack lackieren, legt die Garnisonsverwaltung 1,20 Mk. pro Quadratmeter fest, der Mindestnehmende 65,4 Pfg., obwohl die Malerzeitung 64 bzw. 37,5 Prozent für nötig erachtet hätte.

Nachdem uns heute die Frage der Kalkulation noch mehr als früher interessiert, da meisterliche Kalkulation und Leistung der Gehilfen in engem Zusammenhang stehen, wollen wir den Kollegen einen Teil dieser beachtenswerten Ausführungen nicht vorenthalten.

Zunächst werden in dem Artikel die Bedingungen, unter denen die Garnisonarbeiten zu vergeben waren, in welcher Qualität die Arbeiten auszuführen sind, bekanntgemacht. Gewöhnlich sind diese Bestimmungen allerdings nur dazu da, um in der Praxis umgangen zu werden, was von der Arbeitgeber-Reitung auch bedingt zugegeben wird. Sittieren wir wörtlich:

„Gerne geben wir zu, daß nicht bei allen auszuführenden Arbeiten, die auf Grund der Bedingungen verlangte Sorgfalt unter allen Umständen Anwendung finden muß. Die Kontrollorgane der Garnisonsverwaltung müßten es sich gefallen lassen, als Schikaneure bezeichnet zu werden, wenn sie verlangen würden, daß bei dem Anstrich eines Corsets am Probiermagazin ebenso sauber geschliffen, gespachtelt, gestrichen und verrieben werden müsse, als wenn die Türe im Salon der Dienstwohnung des Kriegsministers gestrichen wird. Unterscheiden wir also bei unseren Berechnungen, die wir später vornehmen, zweierlei Ausführungen und zwar:

- 1. Sorgfältige Ausführung, wie im Münchener Tarif vorgesehen für Arbeiten in Dienstwohnungen der Offiziere usw. und in Kanzleien der höheren Militärbeamten.
- 2. Gewöhnliche Ausführung in Dienstwohnungen der Unteroffiziere, in Kasernen überhaupt, in Magazinen usw.

Der Mäzge wegen bezeichnen wir die erstgenannten Ausführungen als Arbeiten erster Güte, die letzteren als Arbeiten zweiter Güte.

Um die folgende Tabelle verständlich zu machen, folgen alsdann verschiedene Auszüge. Für eine Türe samt Verkleidung ist angenommen 2,25 mal 1,20 m, mal 2 und 8,10 mal 0,17 m, das ergibt 6,27 Quadratmeter. Für Fenster 2, — mal 1,0 mal 2 = 4 Quadratmeter für beiderseitigen Anstrich, sogenannte Doppelfenster.

Für die Berechnung des Arbeitslohnes ist folgende Tabelle angegeben:

Table with 3 main columns: I. Güte, II. Güte. Sub-columns: Arbeitszeit, Stundenlohn, Gesamtlöhne. Rows list various construction tasks like '100 qm. Türen, das ist 16 Stck', '100 qm. Fensterstöcke, das ist 25 bzw. 50 Stck' etc.

Die Kollegen werden aus der Aufstellung ersehen, daß die Arbeitgeber theoretisch sehr gut wissen, welche Zeit für eine Arbeit erforderlich ist. In der Praxis allerdings versucht jeder Arbeitgeber so viel Arbeitsleistung als irgend möglich aus dem Gehilfen herauszupressen, um seine Profitrate möglichst zu vergrößern, selbst auf die Gefahr hin, daß die Qualität der Arbeit erheblich leiden muß.

Außer dem Lohn ist auch der Materialwert berechnet, doch haben wir im Augenblick kein Interesse daran, diesen näher den Kollegen mitzuteilen. Die Berechnung für ein Stück Arbeit setzt sich nach der weiteren Aufstellung aus folgenden Posten zusammen:

Zunächst Lohn, dann Geschäftskosten 1/2 des Lohnes, dann Material, ferner Meisterlohn 15 Proz. der Materialen. Diese Kosten, summiert, ergeben die Selbstkosten, denen als Geschäftsgewinn ein Aufschlag von 10 Proz. der Materialen zuzurechnen ist.

Nachdem ein Teil unserer Kollegen später doch einmal selbständig werden wird, möchten wir nur empfehlen, sich genau bei ihren Kalkulationen an solche Berechnungen zu halten, dann wird das Handwerk nicht zu kurz kommen und werden die künftigen Meister auch in der Lage sein, den von den Gehilfen geforderten Lohn zu zahlen, ohne Not zu leiden, oder bei jeder Arbeit darauf zu zahlen, wie dies nach Aussage der heutigen Arbeitgeber bei den meisten Arbeiten geschehen muß. Am Schluß der sehr lehrreichen Betrachtungen fragt die Süddeutsche Malerzeitung: „Aus welchen Erörterungen bedt der Mindestfordernde den Rest der Lohnsumme? Aus welchen Erörterungen bezahlt er seine Geschäftskosten? Aus welchen Erörterungen bezahlt er seine Lieferanten? Aus welcher Quelle bezieht er seine Entschädigung für seine Tätigkeit als Meister?“

Wenn zwei dasselbe tun

„Der Maler“, Stuttgart, offizielles Organ zur Förderung der Arbeitgeberinteressen, bringt in seinen letzten Nummern unter der Rubrik Arbeiterbewegung ein Sammelurteil aus unserm Verbandsorgan. Wir würden auf den Artikel in Nr. 16 nicht eingehen, um so weniger, als es doch kaum gelingen wird, einen Vertreter von Arbeitgeberinteressen von der Richtigkeit seiner Meinung zu überzeugen. Es handelt sich wieder einmal um die Frage der Arbeitsleistung. Diese Frage ist aber auch in Gehilfenkreisen noch keineswegs vollständig geklärt, weshalb wir uns veranlaßt sehen, hier einige Bemerkungen folgen zu lassen.

Dem Arbeitgeberblättchen hat es folgende Stelle in dem Artikel „Mehr Existenz“ angehan: „Nicht nur die Verlängerung der Arbeitszeit schafft für die Massen eine verminderte Arbeitsgelegenheit, sondern auch jede Steigerung des Arbeitspensums. Das Bestreben unserer Organisation geht aber im Gegenzug zu den Arbeitgebern dahin, die industrielle Heilarmee zu verringern, möglichst allen Kollegen ausreichende Arbeitsgelegenheit und Verdienst zu schaffen. Wir haben deshalb alles zu vermeiden, was dieses Bestreben aufhalten könnte.“ Diesen Sätzen läßt nun der „Maler“ folgende Kritik folgen: „Hier sieht man, daß der Gedanke, die Lage der Arbeiter dadurch zu verbessern, daß man möglichst wenig arbeitet, im freien Verbands noch nicht ausgestorben ist, obwohl der Verband damit schon so viele Erfahrungen gemacht hat. Wenn der Vereinsanzeiger sagt, daß der Verband dieses sein Bestreben im Gegenzug zu den Arbeitgebern verfolge, so werden die letzteren ihren Standpunkt hoffentlich auch niemals aufgeben. Wohl in keinem Punkte werden sie auch die öffentliche Meinung ohne weiteres so für sich haben, als gerade in diesem, daß das Glück der Menschheit nicht in dem Bestreben zu suchen ist, auf Kosten der Arbeitgeber dem Müßiggang, von dem schon das Sprichwort sagt, daß er aller Taster Anfang sei usw. usw.“

Eigentlich, daß man nur bei den Malergehilfen findet, daß Müßiggang aller Taster Anfang ist. Es sind uns Kaufleute von Menschen bekannt, deren Arbeit schon getan ist, wenn sie morgens aufstehen, und wir können doch nicht behaupten, daß sie ein lasterhaftes Dasein führen, ganz abgesehen davon, daß sich diese Glücklichen zu meist ganz wohl dabei fühlen.

Daß die Malergehilfen im Winter wochen-, ja monatelang nichts zu tun haben, das findet man, scheint, in bester Ordnung, daß hier unfreiwillig der Müßiggang gepflegt werden muß. Na, lieber Freund, das ist eben gerade der Haken. Dem Müßiggang empfinden die Herren Arbeitgeber erst dann, wenn sie scheinbar zu dem Kosten etwas beitragen müssen. Tatsächlich ist dies nämlich noch gar nicht der Fall.

Nun, wir wollen versuchen, von einem etwas höheren Standpunkt aus die Frage zu behandeln, obwohl wir hier gleich bemerken müssen, daß es nicht möglich ist, an dieser Stelle die Frage erschöpfend zu behandeln.

Wenn wir von Arbeit und Arbeitsleistung sprechen, so kann damit für uns nur die Arbeit in Betracht kommen, die zur Erhaltung und Verbesserung der Existenz in Frage kommt, die sogenannte Zwangsarbeit, weil sie gelehrt werden muß, wenn sich die menschliche Gesellschaft erhalten will. Neben dieser Arbeit um der Existenz willen gibt es aber noch viele andere Arbeit, Arbeit aus Idealismus, Arbeit, um die geistige Führung innerhalb einer gewissen Menschengruppe zu erreichen usw. Diese letzten Kategorien kommen bei der Beurteilung unserer Frage nicht in Betracht. Wir wollen dies zum besseren Verständnis an einigen Beispielen klarmachen. Wenn der Arbeitgeber früh morgens eine halbe Stunde vor Eröffnung seines Betriebes nach dem Rechten sieht, so leistet er damit Zwangsarbeit, weil diese Arbeit zur Erhaltung seines Betriebes, durch den er seine Existenz fristet und verbessert, getan wird. Geht er aber am Nachmittag zur Jagd oder zum Turn- oder Segelsport, so ist diese Arbeit eine freiwillige, obwohl sie unter Umständen anstrengender sein kann, als die Zwangsarbeit.

Nun ist es aber eine auffallende Erscheinung, daß die Menschen, nicht nur heute, sondern immerwährend befreit waren, die Zwangsarbeit sich möglichst einzuschranken oder ganz vom Hause zu schaffen. Weshalb hat sich der Mensch vorwärtskommen angelegt, weshalb hat er sich die Tiere zur Arbeitsleistung herangezogen, warum hat er die Naturkräfte ausgenutzt und schließlich den Menschen selbst gezwungen, für ihn zu arbeiten? All das geschah nur, um sich Existenzsicherheit zu schaffen, um sich selbst die Existenzbedingungen zu erleichtern. Dieses Verhältnis bestand jedoch nicht nur früher, sondern besteht heute noch ebenso. Der Mensch, soweit er die Zwangsarbeit betrifft, hat nur dann einen Zweck, wenn es möglich ist, sich Vorräte von Existenzmitteln aufzuspeichern. Gibt sich dieser Zweck nicht erreichen, so ist die Ursache gefahren.

Stellen wir diesen theoretischen Auseinandersetzungen die Praxis gegenüber, so erscheint es auf den ersten Augenblick, als wenn Arbeitgeber sowohl wie Arbeitnehmer an ihrem Fleiße das gleiche Interesse haben müßten. Arbeitet der Arbeitgeber von früh bis spät, so wird er damit unter Umständen in der Lage sein, seine Existenzbedingungen zu verbessern, ja, er wird unter günstigen Umständen in der Lage sein, sich einen Vorrat von Existenzmitteln für künftige Zeiten anzusparen, und daraus ist die Ursache seines Fleißes und des Interesses an der Arbeit erklärlich. Nun zum Gehilfen. Auch dieser hat es, natürlich immer unter besonderen Umständen betrachtet, in der Hand, seine Existenzmittel durch besonderen Fleiß zu verbessern, allerdings nicht in dem Maße, wie der Arbeitgeber, selbst wenn er täglich Ueberstunden arbeitet, wird er damit seine Existenzbedingungen nur unbedeutend über das Niveau seiner Kollegen bringen. Aber sicherlich trifft es zu, daß der Gehilfe durch vermehrte Arbeit in der Lage wäre, seine Existenzbedingungen etwas zu verbessern. So weit geht auch das Begriffsverständnis der Arbeitgeber gewöhnlicher Sorte. Die einsichtigen Arbeitgeber haben allerdings schon eingesehen, daß es noch andere Faktoren gibt, die bei dieser Frage eine wichtige Rolle spielen. Zu den wichtigsten Fragen gehört die Frage der Interessensolidarität.

In jeder Nummer der Arbeitgeberzeitungen finden wir Mitteilungen, daß dieser und jener Meister die Arbeit unterboten hat, daß hier und dort auf unkontrollierbare Spekulation die Geschäfte abgelassen wurden, Submissionsangebote stattfanden und so weiter. Weshalb nun diese Unzufriedenheit in Arbeitgeberkreisen, weshalb diese Kritik an den eigenen Kollegen?

Die Antwort finden wir sofort, wenn wir in Erwägung ziehen, daß der Arbeitgeber nicht der Arbeit wegen allein arbeitet, sondern des Verdienstes wegen. Bezieht keine Möglichkeit, die Existenzmittel bei den Arbeitern zu verbessern, so hat selbst die Arbeit für die Arbeitgeber keinen Fleiß. Durch die immerwährenden Abgehote der Presse, durch die gegenseitige Unterbietung muß der Verdienst immer kleiner werden und wird das Arbeiten schließlich unrentabel. Deshalb versucht der Arbeitgeberverband, jede Interessensvertretung der Meister zu fördern, um die Preise zu halten, damit die Profitrate nicht verkleinert, sondern womöglich vergrößert werde. Deshalb die Preisbestimmungen der Trusts und Kartelle

Stunden ohne Zuschlag) Einbildung, usw. vereinbare ich... je höher so auch ferner mit „meinen“ Gehülfen...

Wenn man diese, besonders das letzte Schreiben liest... man in der Annahme kommen, daß in Döbeln die...

Wenn auch infolge der Lohnbewegung der eine oder... andre der Herren etwas zugelegt hat, so kann das die...

In einer am 18. April in Döbeln stattgefundenen Ver... sammlung der Kollegen des gesamten Innungsbezirks...

Die am 18. April in Döbeln versammelten Maler-,... Lackierer- und Anstreichergehülften des gesamten Innungs...

Weiter erklären die Versammelten den Einwand... einiger Meister, keinen Tarif abzuschließen, da ihre...

Das prohenhafte Benehmen einzelner Unternehmer... ist allerdings selber den Döbeler Kollegen mit zuzu...

7. Bezirk.

In Bad Löß wurde ein Tarif abgeschlossen. Die Ar...beitszeit beträgt danach 9 Stunden täglich, von 7-8 Uhr...

Lackiererl

Die Lohnbewegung der Badier in Frankenthal... in der Schulbankfabrik Fuhrmann & Hans ist beendet.

Aus unserem Berufe.

Aus Berlin geht uns nachfolgende Aufschrift zu: In... der Nr. 14 der Berliner Maler-Zeitung vom 8. April 1909...

Bekanntmachung an die Öffentlichkeit zu treten. Ist es... Wilsicht oder Methode?

Um unsere Kollegen, welche die schwere Arbeit der... Bantenkontrolle verrichtet haben, nicht in einem falschen...

Dem. Wieh, 2. Vorf. d. Tarifüberwachungskommission.

Mürnberg. (Zahlstellenkonferenz.) Am 9. April fand... im hiesigen Gewerkschaftshaus eine Konferenz der zur...

Kollegen! Sorgt dafür, dass die... auslernenden Kollegen sofort... unserm Verband zugeführt werden!

Blankenese. Die Kollegen der Zahlstelle Blankenese... fachten auf ihrer letzten Versammlung den Beschluß, den...

Bremen. In der Mitgliederversammlung am 13. März... die im Gewerkschaftshaus tagte, beschäftigten sich die...

Detmold. Schon seit Jahren streben unsre Kollegen... nach einem tariflich festgelegten Winterlohn. Als vor...

bereit. Darauf referierte Kollege Knobloch über: „Wie... ergielen wir bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse am...

Gewerkschaftliches und Soziales.

Der zehnte Verbandstag des Zentralverbandes der... hängewerblichen Hilfsarbeiter fand vom 13. bis 17. April...

1. Beide Verbände hatten 1910 zu gleicher Zeit und... an denselben Orte einen Verbandstag ab. Ort und Zeit...

2. Den Verbandstagen wird die Verschmelzung beider... Verbände vorgeschlagen. Wird diese beschloffen, dann...

3. Als Termin für den Zusammenschluß wird der... 1. Januar 1911 in Aussicht genommen.

4. Die Vorstände arbeiten für einen gemeinsamen... Verband einen Statutenentwurf aus und geben diesen den...

Daneben werden Vorlagen ausgearbeitet, betreffend... die Gliederung des gemeinsamen Verbandes (Gau-, Zweig-

5. Mit der Bekanntgabe des Statutenentwurfs sind... die Mitgliedschaften zu veranlassen, Stellung zu nehmen:

a) zur Verschmelzungsfrage an sich, und... h) zu dem vorgelegten Statutenentwurf.

In einer Mitgliederversammlung ist durch Abstimm... ung festzustellen, wer von den anwesenden Mitgliedern...

6. In Aussicht auf die in Aussicht stehende Verschmel... zung wird die auf der Internationalen Konferenz zu Stutt-

Die 2. Vorlage enthält die Verhandlungsabungen und... sonstige wichtige Bestimmungen über die inneren Ein-

Gesellschaft des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände... zur Entschädigung bei Arbeitsentstellungen. Unter dem...

Die Zahl der Mitgliedschaften ist im Jahre 1908 um 7... genommen; sie ist von 13 auf 20 Gesellschaften gestiegen.

Die Zahl der beschäftigten Arbeiter betrug für das Jahr... 1908 411.028 und die versicherte Jahreslohnsomme...

466.756.995 Mk. Es sind im Berichtsjahre von 8 Gesell... schaften Entschädigungsaufprüche in Höhe von 525.318...

Wannagen gestellt worden, deren Hauptanteil auf die... Metallindustrie entfällt und größtenteils auf die umfang-

reichen Ausperrungen zurückzuführen sind, die die deut... schen Seeschiffswerften vorgenommen haben. Obwohl die...

Gesellschaft in der Lage gewesen wäre, die jahresgemäße... Höchstentschädigung von 12 1/2 Prozent des durchschnitt-

lichen Tagesverdienstes pro Streiktag und streikenden Ar... beiter zu zahlen, so hat der Ausschuß doch dem Antrage des...

Ausschusses, drei Branchengesellschaften für das Jahr... 1908 nur 7 1/2 Prozent, also etwa zwei Drittel der jahres-

gemäßen Höchstentschädigung, zu gewähren, zugestimmt... Hierdurch soll ein Ausgleich herbeigeführt werden, denn...

nach den Rechnungsergebnissen der vergangenen drei Jahre... haben die Branchengesellschaften an Entschädigung mehr...

bezogen, als sie an Beiträgen gezahlt haben, während das... Verhältnis bei den gemischten Gesellschaften umgekehrt...

liegt. Die Höhe der Entschädigungssumme pro 1908 stellt... sich auf 153.457,13 Mk. Da sich nach der vom Ausschusse...

vorgelegten Jahresabrechnung der Entschädigungsfonds... pro 1908 auf 233.579,39 Mk. beläuft, so schließt die Gesell-

schaft pro 1908 mit einem Ueberschuß von 80.122,26 Mk... ab, der auf neue Rechnung vorgetragen wurde. Nachdem...

Erhalten die Arbeiter im Baugewerbe und in den davon abhängigen Industriezweigen und Handwerken wieder reichliche Beschäftigung und damit wachsenden Verdienst...

Eine Bauarbeiterschulungskonferenz für Sachsen fand am 12. April in Dresden statt, die von 127 Delegierten aller Bauberufe aus 48 Orten besucht war.

Gerichtliches.

Estrafgelber dürfen nicht vom Lohn abgezogen werden! Diese frivole Frage entschied die fünfte Kammer des Berliner Gewerbegerichts in vorstehendem Sinne.

Arbeiterversicherung.

Ein allgemeiner deutscher Krankenkassenkongress wird den 17. und 18. Mai dieses Jahres in Berlin abgehalten...

Die Zentrale für das deutsche Krankenkassenwesen hat am 24. März an den Staatssekretär v. Weßmann-Gollweg ein Schreiben gerichtet...

Die Ärzte wollen es bekanntlich durchsetzen, daß die Klassen den Mitgliedern freie Arztwahl zugestehen; sie wünschen, daß ihnen bezüglich der Honorarfrage keine Schranken gezogen werden...

werden, die die Krankenkassen nicht bedingungslos in die Hände des Leipziger Verbandes liefern. Den Interessen von dreißigtausend Arbeitern dürfen diejenigen von 11 Millionen Angehörigen des werktätigen Volkes nicht untergeordnet werden.

Dom Ausland.

Oesterreich. Nach Wien und Meran (Tirol) muß Bezug strengstens ferngehalten werden.

Holland. In Loosden und Zutphen sind unsere Kollegen ausgesperrt. Bezug muß ferngehalten werden.

Schweiz. Geiperrt sind: Heibegger in St. Gallen; die Werkstellen: Keller in Horgen. Gust. u. Jul. Müller in Wädenswil, Gebr. Beer in Ustermatt.

Ungarn. Nach Budapest ist Bezug von Malern, Anstreichern und Lackierern streng fernzuhalten.

Rohntarif für das Maler- und Anstreichergewerbe in Sydney und die Grafschaft Cumberland.

Die normale Arbeitszeit soll 44 Stunden in der Woche betragen, aber wenn der Arbeitgeber es wünscht oder auf einen Neubau allgemein 48 Stunden gearbeitet wird...

Als „Painter“ gilt derjenige Gehilfe, der anstreichen, lackieren und emailieren kann und diese Arbeiten sauber ausführt.

Als „Paperhanger“ gilt, der alle Arten von Wand- und Deckenmaterialien sauber anbringt und auch die Vorarbeiten ausführen kann.

Ein „Decorator“ ist, der Schablonen schneiden, linieren, vergolden und Malpinjarbeit verrichten kann.

Ein „Writer“ ist, der alle Arten Schilbermalereien ausführen und vergolden kann.

Ein „Grainer“ ist, der alle Arten Holz und Marmor in Öl und Wasser imitieren kann.

Die Bezeichnung „Spezialist“ schließt sämtliche vorbezeichneten Arbeiter in sich.

„Competent Workmen“ sind Leute, die in mehreren Zweigen des Gewerbes beschäftigt werden können, wenn ihre Fähigkeit auch nicht an den Spezialisten heranreicht.

Jeder der Gehilfenorganisation zur Zeit des Inkrafttretens dieses Tarifes angehörende Gehilfe soll als Spezialist oder competent Workman betrachtet werden...

Der Mindestlohn für Spezialisten und competent Workmen ist 1 Sh. 3 d. (ungefähr 1.25 Mk.).

Unterpreisleute. Arbeiter, deren Geschäftlichkeit nicht an die als Spezialisten und competent Workmen bezeichneten Leute heranreicht, dürfen geringer entlohnt werden, jedoch nicht unter 1 Sh. (1 Mk.) die Stunde.

Jeder Arbeiter, der ein solches Verhältnis eingeht, soll innerhalb 7 Tage dem Sekretär der Gehilfenorganisation von den getroffenen Vereinbarungen Mitteilung machen.

Keinem Arbeitgeber ist gestattet, mehr als einen Unterpreisleute zu jedem vollbezahlten Gehilfen zu beschäftigen.

Arbeitszeit. Ueberstunden dürfen gemacht werden, wenn es der Arbeitgeber für nötig hält, und sollen in folgender Weise entschädigt werden:

Für die ersten zwei Stunden an den ersten fünf Wochentagen nach 5 Uhr nachmittags soll ein Viertel des Lohnes aufgeschlagen werden...

An Samstagen soll für die ersten zwei Stunden nach 12 Uhr mittags ein Viertel Zuschlag bezahlt werden und nach dieser Zeit bis Mitternacht die Hälfte.

Wenn Leute mehr als zwei Stunden vor der üblichen Anfangszeit gearbeitet werden soll, so ist diese Zeit mit der Hälfte Zuschlag zu entschädigen.

Wenn Leute mehr als zwei Stunden über die übliche Zeit hinaus beschäftigt werden, ohne am Tage vorher davon in Kenntnis gesetzt zu sein, so ist ihnen 1 Sh. als Entschädigung für Essen zu gewähren.

Es soll den Arbeitern erlaubt sein, an der Offenszeit 15 Minuten zu kürzen, um den dem Arbeitschluß nächsten Zug oder ein Dampfboot benutzen zu können.

Die Bezeit soll fünf Jahre dauern und die Bedingungen durch Kontrakt oder schriftliches Uebereinkommen festgelegt sein.

Ein Lehrling soll nicht für mehr als vier Monate auf Probe beschäftigt werden, diese Zeit soll als Bezeit angerechnet werden.

Die Löhne der Lehrlinge sollen betragen nicht weniger als: während des ersten Jahres 7 Sh. 6 d. pro Woche; während des zweiten Jahres 10 Sh. pro Woche; im dritten

Jahre 12 Sh. 6 d. pro Woche; im vierten Jahre 20 Sh. pro Woche und im fünften Jahre 25 Sh. pro Woche.

Wenn der Lehrling nach beendeter Bezeit noch nicht zum „Competent Workman“ qualifiziert ist, so soll ihm erlaubt sein, noch ein Jahr zu einem geringeren Lohn zu arbeiten, der Lohn soll aber nicht unter 7 Sh. pro Tag betragen.

Lohnzahlung und Vergütungen. Die Lohnzahlung erfolgt in der Werkstatt oder auf der Arbeit innerhalb 30 Minuten nach Schluß der Arbeitszeit.

Wenn sich die Lohnzahlung über 30 Minuten hinaus verzögert, so soll Ueberstunde bezahlt werden, mindestens aber 15 Minuten. Wenn ein Gehilfe vor dem üblichen Lohnzahlungstermin entlassen wird, so soll der verdiente Lohn sofort bezahlt werden.

Fahrtvergütungen. Der Meister bezahlt alle Fahrten innerhalb der Grenzen des Stadtbezirks. Ebenso bezahlt der Meister die notwendigen Fahrten außerhalb der Stadtgrenzen bis zur Haltestelle oder Eisenbahnstation, die der Arbeitsstelle am nächsten gelegen ist.

Wenn des Arbeitgebers Geschäft sich in einer Vorstadt befindet und die Arbeitsstelle ebenfalls in einer Vorstadt, so soll er die Fahrten wie oben angegeben vergüten, aber auch nach Belieben von der ersten Penny-Teilstrasse oder von der nächsten Eisenbahnhaltestelle seines Geschäfts oder seiner Wohnung. Wenn ein Arbeiter während der Arbeitszeit von einer Arbeit zu einem andern Platz geschickt wird, so bezahlt der Meister die Fahrt.

Auf Landarbeit soll ein Zuschlag von 3 d. (25 Pfg.) pro Stunde bezahlt werden; wenn der Arbeitgeber jedoch in angemessener Entfernung von der Arbeitsstelle Schlafgelegenheit besorgt, so soll der Zuschlag nur die Hälfte betragen.

Fahrzeit von und zur Arbeit soll wie gewöhnliche Arbeitszeit bezahlt werden, doch soll der Arbeiter nicht mehr erhalten, wenn die Fahrzeit an einem Tage acht Stunden übersteigt, außer wenn der Arbeiter noch von seinem Arbeitgeber beschäftigt wird.

Wenn bei Landarbeit ein Arbeiter Ueberstunden zu machen wünscht, so mögen Arbeitgeber und Arbeitnehmer übereinkommen, daß dieser zu dem gewöhnlichen Lohn arbeite.

Als Landarbeit ist solche Arbeit gemeint, die mehr als 2 1/2 Meilen von der nächsten Hauptstraße oder Bahnhof der G. C. D. in Sydney entfernt ist. Jeder auf Landarbeit beschäftigte Arbeiter oder Lehrling soll frei von und nach der Arbeit befördert werden oder es müssen ihm die Kosten der Fahrt bezahlt werden. Solche Freifahrt soll nur einmal geleistet werden, es sei denn, daß der Arbeiter außer der Arbeitszeit gerufen wird.

Der 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, der 1. Mai, Weihnachten und der 26. Dezember gelten als Feiertage, und für die Arbeit, die an diesen Tagen und Sonntags geleistet wird, soll doppelter Lohn gezahlt werden.

Entlassung. Jeder Arbeiter, der seine Beschäftigung verläßt, soll den Arbeitgeber eine halbe Stunde vorher davon in Kenntnis setzen, außer wenn er am Ende des Tages seine Arbeit verläßt, und jeder Arbeitgeber, der einen Arbeiter entläßt, soll ihn eine halbe Stunde vorher davon in Kenntnis setzen, außer wenn dies am Ende des Tages geschieht.

Wenn ein Arbeiter morgens zu seiner Arbeit kommt und es wird ihm noch vor Beginn der Arbeit mitgeteilt, daß er nicht gebraucht wird, so muß ihm für eine Stunde Extralohn gezahlt werden. Wenn ein Arbeiter zur Werkstatt wegen Verzögerung kommt und ihm mitgeteilt wird, daß er ferner nicht gebraucht werden könne und er seiner Kleidung oder Werkzeuge wegen zurückkehren muß, so muß ihm für eine Stunde Extralohn gezahlt werden.

Schlichtung von Streitigkeiten. Sollte irgend eine Frage oder ein Streit durch diese „Allgemeinen Regeln“ oder aus irgend einem Grunde, der hier nicht vorgegeben ist, entstehen und nicht geschlichtet werden, so soll sie an einen Vertreter des Gehilfenverbandes und an einen Vertreter der Arbeitgeber verwiesen werden. Sollten auch die verschiedenen Meinungen sein, oder sollte sich eine der Parteien weigern, einen Vertreter zu schicken, so soll die Sache an einen Mediator verwiesen werden, dessen Entscheidung endgültig sein soll.

Alte und minderwertige Arbeiter. Jeder Arbeiter, der infolge Alters, Krankheit oder irgend eines Falles von Unfähigkeit unfähig ist, den Mindestlohn, wie er oben für die verschiedenen Klassen angegeben ist, zu verdienen, kann mit einem niedrigeren Lohn, auf den sich Arbeitgeber und solche Arbeiter mit Hinsicht auf die Umstände einigen, bezahlt werden. Der Arbeitgeber soll dann den Arbeiter des näheren unterrichten und der Arbeiter muß innerhalb 7 Tage nach diesem Uebereinkommen dem Sekretär des Gehilfenverbandes die Hauptpunkte des Uebereinkommens mitteilen und dieser soll, wenn hiermit unzufrieden, sich innerhalb 14 Tage nach dieser Meldung an den Sekretär wenden; dessen Entscheidung soll endgültig sein.

Zum Schluß sind noch die Strafgehalte bei Verstößen gegen diese Bestimmungen aufgeführt, die 5 bis 200 Sh. betragen.

Staatliche Arbeitslosenunterstützung in Frankreich. In Frankreich besteht bekanntlich eine staatliche Arbeitslosenunterstützung in der Form, daß ein Gesamtkredit von 110 000 Frs. jährlich ausgeteilt ist...

Zum Schluß sind noch die Strafgehalte bei Verstößen gegen diese Bestimmungen aufgeführt, die 5 bis 200 Sh. betragen.

Staatliche Arbeitslosenunterstützung in Frankreich. In Frankreich besteht bekanntlich eine staatliche Arbeitslosenunterstützung in der Form, daß ein Gesamtkredit von 110 000 Frs. jährlich ausgeteilt ist...

Zum Schluß sind noch die Strafgehalte bei Verstößen gegen diese Bestimmungen aufgeführt, die 5 bis 200 Sh. betragen.

Staatliche Arbeitslosenunterstützung in Frankreich. In Frankreich besteht bekanntlich eine staatliche Arbeitslosenunterstützung in der Form, daß ein Gesamtkredit von 110 000 Frs. jährlich ausgeteilt ist...

Zum Schluß sind noch die Strafgehalte bei Verstößen gegen diese Bestimmungen aufgeführt, die 5 bis 200 Sh. betragen.

Staatliche Arbeitslosenunterstützung in Frankreich. In Frankreich besteht bekanntlich eine staatliche Arbeitslosenunterstützung in der Form, daß ein Gesamtkredit von 110 000 Frs. jährlich ausgeteilt ist...

Zum Schluß sind noch die Strafgehalte bei Verstößen gegen diese Bestimmungen aufgeführt, die 5 bis 200 Sh. betragen.

